

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Eugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 9.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 28. Januar

1915.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gersteneiweiß für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendigtem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung in Berlin oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1) sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat 9 kg. Brotgetreide und zur Frühjahrseinstellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt 1 kg. Brotgetreide können 800 Gr. Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden für Saatwecke geliefert werden.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle steht.

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind.

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen veräußern.

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbäcken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g. Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbäcken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10 000 bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

2. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art, sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige der Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Febr. 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vor-

bandenen Borräte und der Zahl der unter
Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzutragen. In dem
Verzeichnis sind diejenigen Borräte gesondert anzugeben, die im
Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens,
insbesondere eines Militärstützpunkts, der Marineverwaltung oder der
Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen. Für
die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu
benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den
Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich
mit der Anzeige nach § 8 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit
von 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Kon-
ditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert
haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler die von den Be-
fugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Be-
stimmung der Bundeszentralbehörde über die eingetretenen Verän-
derungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der
Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen
zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder
wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der An-
zeige Borräte an, die er bei der Aufnahme der Borräte vom 1.
Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das
Verschweigen bewirkten Strafe frei.

3. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Borräten geht durch
Anordnung der zuständigen Behörden auf die Person über, zu
deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist. Beantragt der Berechtigte
die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf
diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der
Enteignung festzustellen, welche Borräte sie nach dem Maßstab des
§ 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung
und Frühjahrsvorräte benötigt haben. Diese Borräte sind auszu-
sondern und von der Enteignung auszunehmen: sie werden mit der
Aussonderung von der Beschlagnahme frei. Saatgetreide, das nach-
weislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den
letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt
haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszu-
nehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme
frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den ein-
zelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils
des Bezirks gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum
über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle
mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem
die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Borräte einen ange-
messenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Borräte nicht angezeigt sind, wird für
sie kein Preis bezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere
Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der
Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung
geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der
Borräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von
Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind,
tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der
Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915, an dem maßgeben-
den Markttorte bezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu er-
mitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berück-
sichtigen.

Der Besitzer der enteigneten Borräte ist verpflichtet, sie zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinem
Bewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene
Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde
endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks,
so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und
Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu
Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren er-
geben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Borräte zu verwahren
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis
zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mark bestraft.

4. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme
und Enteignung auch auf den Stroh. Mit dem Ausdreschen wird
das Stroh von der Beschlagnahme frei.

Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das
Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald
das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung
nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen
Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Ge-
treide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen
Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird.
Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zu-
ständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen
Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in
seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu
gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem
das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21
bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

5. Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gun-
sten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es
sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfall-
enden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu
seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen
beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung
den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu über-
nehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht
zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das
sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet,
nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Be-
darfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen
des Bezirks heranzuziehen.

6. Mahlpflicht und Regelung des Mehlfverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-
Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b.
H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen
zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls
einen angemessenen Mahllon fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an den Kommunalverbände abgeben. Das gilt nicht für die nach § 4, Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben. Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mähllohns (§ 27) im Falle des Absatzes 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Absatzes 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28 und 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünf- und siebenzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken;
- e. Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lageräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Tiefe Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

8. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführen-

9. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

10. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

11. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

12. Schlussvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrü d.

Bekanntmachung

über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über

§ 1.

Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicher zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mastungsverträgen zum Masten und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3.

Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrü d.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915.

1. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2a. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betrieb vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Mitenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und

Naturalbezüge bereits ausgehandelt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April falligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

2. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzu-

reichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzusenden. Das Königlich Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Hotels-, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angiebt.

3. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsvorräte für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuderrübensbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebnahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Markttort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

4. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

5. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Verbersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittelung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

6. Mahlpflicht und Regelung des Mahlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahlon vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 23 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Mele bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlass nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

7. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lühnowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Desbrüd.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Meleproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabsolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommu-

nalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuß wird vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnung übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

8. Ausländisches Getreide und Mehl.

9. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

10. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachlässig Gebrauch zu machen.

11. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
L e n k e.

Der Minister des Innern.
v o n L o e b e l l.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Januar 1915.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Ausführungs-Anweisung bringe ich den Gemeindebehörden des Kreises vorerst zur Kenntnis mit dem Ersuchen, sich mit den erlassenen Vorschriften eingehend vertraut zu machen, damit die in den nächsten Tagen zu treffenden Anordnungen zur Durchführung der Verordnung ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Schon jetzt ist der Inhalt des § 7 der Bekanntmachung mit dem ausdrücklichen Hinweis ortsblich zu veröffentlichen, daß zu den im § 7 a. a. O. verbotenen Handlungen auch die Verfütterung von Weizen und Roggen (allein oder mit anderer Frucht gemischt) und von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl gehört. Wegen strenger Ueberwachung dieses Verbotes verweise ich auf meine wiederholten Verfügungen der letzten Tage.

Der Rgl. Landrat.
J. B.:
v o n B e r n u s.

Viehseuchengesetz

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hierdurch auf Grund der §§ 18 folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges. Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Ortschaft **Niederhöchstadt** ist in Folge Ausbruches der **Maul- und Klauenseuche** verboten:

- a) Die Abhaltung von **Klauenviehmärkten**, mit Ausnahme der Schlachto Viehmärkte in Schlachto Viehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenigen mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ansuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhaltener Milch (§ 28 Abs. 3 B.-A.-B.-G. aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

§ 2.

Es sind ferner verboten:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tiersehauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Abbrungen von Tieren jeder Gattung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt **sofort** in Kraft; sie wird aufgehoben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für das Beobachtungsgebiet beseitigt ist.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74–77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges. Bl. 519).

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Januar 1915.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Seuche ist neu festgestellt worden: in Wiffelsheim, Schwalheim und Oberwöllstadt im Kreise Friedberg, sowie in Seelbach u. im Schlachthof zu Frankfurt a. M.

Erlöschen ist sie im Stadtteil Bürgel bei Offenbach.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Segepfandt, Kreissekretär.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Januar 1915.

In Hanau ist die Maul- und Klauenseuche erloschen; die Abhaltung von Viehmärkten bleibt jedoch weiter verboten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Ortsstatut der Landgemeinde Köppern i. Taunus, betr. die Reinigung der öffentlichen Wege.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Pro-

1914 unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und mit Vorbehalt der Genehmigung des Kreisausschusses für die Gemeinde Köppern folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Wege und Straßen einschließlich der Bürgersteige liegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind, ob.

Die Straßenreinigungspflicht umfasst auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee und Eisglätte, sowie das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis.

Soweit eine Verpflichtung zur Straßenreinigung — und zwar nicht auf die geschlossene Ortslage beschränkt — bereits auf Grund einer Observanz besteht, bleibt sie unbeschadet der Bestimmungen dieses Ortsstatuts nach § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 aufrecht erhalten.

§ 2.

Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten auch diejenigen, deren Grundstücke von den öffentlichen Wegen nur durch einen schmalen kein selbständiges Grundstück bildenden Landstreifen oder durch einen Graben getrennt sind, der als Zubehör des Weges anzusehen ist.

§ 3.

Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerl. Gesetzbuch) gleichgestellt.

§ 4.

Die Grundstückseigentümer sind an erster, die nach § 3 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers hat an seiner Stelle die Gemeinde die polizeimäßige Reinigung vorzunehmen.

§ 5.

Übernimmt für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. So lange diese Verpflichtung besteht, ruht die Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers oder sonst Verpflichteten.

§ 6.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich durch Eintragung in eine beim Bürgermeisteramt offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen betrifft. Die auf die einzelnen Versicherten entfallende Prämienanteile dieser Versicherung werden seitens der Gemeinde von den Versicherten eingezogen.

§ 7.

Die nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerken unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt von dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt ab in Kraft.

Köppern i. T., den 10. Juni 1914.

Der Gemeindevorstand.

Winter, Bürgermeister,

Foucar, Schöffe.

Winter I.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Dezember 1914.
Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.:

v. Bernus.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche den Bericht über die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen noch nicht erstattet haben, werden an die Erledigung der Verf. vom 13. Dezember 1910, Kreisblatt Nr. 147, hiermit erinnert. Der zu erstattende Bericht muß enthalten:

1. Zahl der Gast- und Schankwirtschaften mit gewerblichen Arbeitern,
 2. Zahl dieser Arbeiter,
 3. Zahl der von den Ortspolizeibehörden auf Grund der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 33) revidierten Wirtschaften.
 4. Zahl der ausgeführten Revisionen.
- Fehlanzeige ist nicht zu erstatten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Betreffend:

Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

Bekanntmachung.

Da die Maul- und Klauenseuche sich im Kreise weiter ausgebreitet hat, wird zum wirksameren Schutze gegen Einschleppung der Seuche von Außen und zur Unterdrückung der Seuche im Innern des Kreises auf Antrag des Großh. Kreisveterinäramts nach Maßgabe des § 168 der Bundesratsvorschriften zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes der ganze Kreis Friedberg bis auf weiteres zum gefährdeten Gebiet erklärt.

Der Handel mit Klauenvieh wird demgemäß bis auf weiteres nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im ganzen Kreise verboten.

Im Kreise Friedberg ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen; desgleichen der Austrieb von Klauenvieh auf Märkte benachbarter Gebiete.
2. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen Niederlassung stattfindet.

Als Handel im Sinn dieser Vorschrift gilt auch das Ansuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Ankaufen von solchen Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.
4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen (Ausstellungen) von Klauenvieh.

5. Das Abgeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe (Landwirte), welche Klauenvieh halten, sowie die Verwertung solcher Milch für die eigenen Viehbestände der Molkerei (zur Aufzucht von Kälbern usw.); ferner die Entfernung der zur Lieferung der Milch oder zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor diese Gefäße ordnungsmäßig desinfiziert worden sind (vergl. § 11 Abs. 1 No. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren). Als ausreichende Erhitzung ist mindestens anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Abkochen.
- b) Erhitzung durch strömenden Wasserdampf auf 85 Grad Reaumur.
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad R. für die Dauer einer Minute.

Wenn eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden kann, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft verboten. Ausnahmen können von uns zugelassen werden für die Abgabe von Milch aus unverseuchten Gehöften an Sammelmolkereien in denen eine wirksame Erhitzung als gewährleistet gilt.

Ausnahmen von den unter 2, 3 und 5 genannten Verböten können nur in besonderen dringenden Fällen nach Befürwortung durch das Großh. Kreisveterinäramt von uns zugelassen werden.

Alle Anträge sind an das Großh. Kreisveterinäramt zu richten. Friedberg, den 31. Dezember 1914.

J. B.: Walter.

An freiwilligen Spenden für Ostpreußen sind bei der Kreis-

spartkasse weiter eingegangen:

Beitrag der Gemeinde Neuenhain	Mt. 100.—
Beitrag der Gemeinde Bommersheim	" 25.—
Sammlung der Gemeinde Bommersheim	" 58.—
Sammlung der Gemeinde Schloßborn	" 216.80
Beitrag der Gemeinde Schönberg	" 100.—
Sammlung der Gemeinde Cronberg	" 2239.—
Sammlung der Gemeinde Seulberg	" 552.25

Summa Mt. 3291.05

Mit den bereits eingegangenen:

Mt. 5429.14

Summa Mt. 8720.19

Für Elßaß-Lothringen sind weiter eingegangen:

Sammlung in der Gemeinde Cronberg	Mt. 284.40
Beitrag in der Gemeinde Cronberg	" 300.—
Beitrag der Gemeinde Schönberg	" 30.—

Summa Mt. 614.40

Früher eingegangenen:

Mt. 95.—

Summa Mt. 709.40

Weitere Spenden für Ostpreußen und Elßaß-Lothringen werden von der Kreispartkasse entgegengenommen.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Seypjandt.

Kreissekretär.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Januar 1915.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 11. ds. Mts. K. A. 187 ersuche ich die in Frage kommenden Gemeindebehörden um baldige Einreichung der Forderungsnachweise für Verpflegung der schlesischen Wehrpflichtigen.

Der Königliche Landrat,

J. B.:

v. Bernus.

Bekanntmachung.

Raffaenischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 1915. Es gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungskapitals von 20.000 Mt. aus den Rechnungsjahren 1913 und 1914 im Betrage von je 800 Mt. zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung angewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung.
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung des Bewerbers und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1915 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 9. Januar 1915.

Der Landeshauptmann.

Landwirtschaftliche Mitteilungen.

Wöchentliche Beilage
zum
Preisblatt
für den
Hertausus-Preis.
Verlag der Hofbuchdruckerei
L. J. Schick Sohn
in
Bad Komburg.

Der Erfolg ist offenbar,
Die Absicht aber ist niemals klar;
Drum wird man alle Menschengeschichten
Ewig nach dem Erfolge richten. *Rütert*

Nr. 4.

Vom Anbau früher Kohlgemüse im Freien.

Emil Gienapp · Hamburg.

Der Anbau von bereits im Juni-Juli im Freien zu erntenden Kohlgemüsen, insbesondere solcher des kopfbildenden Weiß-, Spitz-, Wirsing- (Savoyer-) Rot- und Blumentohl, ist nicht nur für die Zwecke des eigenen hauswirtschaftlichen Bedarfs, sondern auch für gewerblich betriebene Gemüseulturen und Gutsdüngereien von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da der Frühkohl dort einen willkommenen und notwendigen Ersatz für das inzwischen aufgebrauchte Winterkraut bildet, und hier mit seinem höheren Marktpreise die Ertragsrente der Bodenerzeugnisse ganz wesentlich steigert, ganz abgesehen davon, daß das frühzeitig abgeerntete Feld noch einmal mit Kulturen späterer Ernte bestellt werden kann.

Zur Erreichung vorgenannten Zweckes stehen der gärtnerischen Praxis bei Voranschauung des Vorhandenseins eines dungkräftigen und im Charakter mehr schweren als leichten Kulturbodens zwei verschiedene Verfahren zur Verfügung, und zwar einmal dadurch, daß man in geschützten Lagen auf warmen und von stehender Nässe freien Bodenflächen die durch Augustausaat und nachmaligen Pflücken herangezogenen Jungpflanzen bereits im Herbst ordnungsmäßig in Abständen zwischen 40 und 60 Zentimeter (je nach Ausbaucharakter der betreffenden Kohlsorte) reihenweise von Westen nach Osten in vertieften Furchen derart auspflanzt, daß sie an sonnenhellen Winter-(Frost-)Tagen nach Süden gegen die täglich mit verstärkter Kraft auftommende Sonne durch vorgelagerte kleine Erdwälle geschützt sind, und das andere Mal, daß man Setzlinge derselben Ausaat den Winter über unter einer leichten Laubdecke auf dem Anzuchtbeete in vertieften Reihen stehen läßt und sie erst dann im Frühjahr an ihren Kulturplatz bringt, wenn der frostfreie Boden eine kulturelle Bearbeitung gestattet. — Für den gärtnerischen Erwerbsbetrieb wird im allgemeinen das letztgenannte Verfahren vorgezogen, weil es sich in seiner technischen Durchführung verhältnismäßig einfach gestaltet, in jedem Kulturgebiete mit allen Kohlsorten gute Erträge liefert, und hierfür absolut keiner besonderen kulturellen Vorbedingungen bedarf, wogegen das Verfahren der Herbstpflanzung im Erfolge mehr oder weniger von kulturellen Nebenwirkungen der winterlichen Witterungsverhältnisse und von der Verabfolgung einer wiederholten Jauchengrube abhängig bleibt, außerdem aber unbedingt geschützte Kulturflächen und eine besonders fürsorgliche Kulturpflege verlangt und schließlich doch nur mit

bestimmten Sorten des Weiß- und Spitzkohls vorgenommen werden kann, so daß sich praktischer Weise ausschließlich nur der Kleingartenbau mit diesem Verfahren beschäftigen sollte, dem es für die aufgewendete Mühe allerdings durch die Möglichkeit einer um Wochen früheren Ernte hinreichend entschädigt, zumal dieser Umstand bei Gesellschaftsküchen ganz besonders ins Gewicht fällt. — Beide Kulturmethoden sind im praktischen Erfolge aber unbedingt davon abhängig, daß nur solche Kohlsorten- und -sorten zur Pflanzung gelangen, die für die örtlichen Verhältnisse akklimatisiert sind, ihre winterliche Widerstandsfähigkeit in jahrelangem Anbau bewiesen haben und leicht und feststehende Köpfe bilden. Als solche haben sich bewährt unter dem Weißkohl: frühes Erfurter Weißkraut, der Englische Wirsingkohl, Gluckstädter früher Weißkohl, Ruhm von Enkhuizen, der Winnigstädter und Yorker Weißkohl; als Rotkohl: die Sorten Perlner Schwarzkraut, Erfurter Blutroter und Hamburger Markt; Wirsingkohl: Allerfrühester Ulmer, Eisenkopf, Rißinger und Hamburger; unter dem Blumentohl: Erfurter Zwerg, Stuttgarter und Algier.

Von größter kultureller Wichtigkeit ist aber die Beschaffenheit des Jungpflanzenmaterials selbst, das bis zu seinem Auspflanzen weder zu klein noch zu groß sein darf und organisch gesund und kräftig sein muß. Zu schwache Setzlinge besitzen für die Anbildung des Winters eine zu geringe Widerstandsfähigkeit und zeigen dann im Frühjahr nur ein kümmerliches Wachstum; in der Entwicklung zu weit vorgeschrittene Setzlinge neigen dagegen stark zur Samenbildung, schließen schlecht und brechen frühzeitig im Kopfe auf. Die praktische Erfahrung hat gelehrt, daß in der zweiten Hälfte des August im Freien auf lockeren Beeten ausgeäter Same die zweckdienlichsten Pflänzlinge liefert, wenn dieselben rechtzeitig pikiert und hernach auf nährkräftigen Schulbeeten in 20 Zentimeter von einander und bis zu 10 Zentimeter vertieft liegenden Rillen ausgesät werden. Die Vertiefung der Pflanzenreihen hat den Zweck, den für eine event. Herbstpflanzung nicht verbrauchten Pflänzlingen durch die entstehenden kleinen Erdwälle einen sicheren Winterschutz zu verschaffen, der noch dadurch vollkommener gemacht werden kann, daß man zwischen den Reihenbeständen Laub bzw. kurzen Dünger so hoch einstreut, daß die Stängel und die unteren Blätter der Pflänzlinge hiermit bedeckt sind, die oberen Teile aber frei bleiben, um die Triebspitze (das Herz) nicht im Wachstum zu ersticken. — Die Herbstpflanzung geschieht von Ende Oktober bis Anfang November unter Berücksichtigung der bereits im Vortexte besprochenen besonderen Ausführungs-

regeln, nachdem das Land vorher tief gegraben und mit Dünger reichlich versehen wurde. Jeder Setzling wird vorsichtig und womöglich mit kleinem Erdballen gepflanzt und hernach fest angedrückt, damit er späterhin nicht vom Froste gehoben und mit den Wurzeln freigelegt wird. — Um dieser kulturellen Gefahr unter allen Umständen vorbeugend zu begegnen, empfiehlt es sich, die Pflänzlinge einzeln baumscheibenartig mit verrottetem Dünger zu umgeben, der das Eindringen des Frostes zu den Wurzeln verhindert. Im Laufe des Winters, und namentlich bei gelinder Witterung, wird man eine langsame Weiterentwicklung der Pflänzlinge deutlich beobachten können. Sobald dann im Frühjahr offenes Wetter eintritt und die Winternässe soweit von der Kulturfläche abgetrocknet ist, daß sie normaler Weise und ohne zu Neben begangen werden kann, werden die Setzlinge zum ersten Male behackt und hierbei der noch schichtenweise lagernde Dünger gleichmäßig auf die ganze Bestandsfläche verteilt. Gleichzeitig wird auch die erste Jauchendüngung verabfolgt. Das Behacken wird nun für die Folge in mehrwöchigen Zwischenräumen wiederholt, um eine wirksame Bodenlüftung zu erzwingen, wobei schließlich mit dem Heranwachsen der Pflanzen die Erde wallartig an sie herangezogen wird, um ihnen einen besseren Halt zu sichern und die Möglichkeit einer reichen Verwurzelung zu verschaffen.

Auch die Jauchendüngung wird in bestimmten Zwischenräumen, jedoch nur bei regnerischem Wetter, bzw. in den Abendstunden wiederholt, da sich hiernach alle Kopfstöße infolge der Stickstoffnährkraft erfahrungsgemäß schneller entwickeln, feststehende Köpfe bilden und schließlich auch noch früher zur Reife gelangen. — Die Frühjahrspflanzung wird unter normalen Verhältnissen Ende Februar Anfang März, je nach offenem Boden, vorgenommen. Für sie gelten im allgemeinen die pflanzungs-technischen Voraussetzungen, wie für die Herbstpflanzung, nur daß eine Bedeckung mit kurzem Dünger überflüssig wird, die Pflänzlinge bei trockenem Pflanzwetter aber gut angegossen und die erste Zeit noch wiederholt gründlich bewässert werden müssen. — Wer ein besonderes Interesse daran findet, sich sein benötigtes Samenquantum von eigenen Pflanzen heranzuziehen, wählt hierfür späterhin die schönsten Köpfe aus, schlägt sie den Winter über in frostfreien Plätzen ein und pflanzt sie im nächsten Frühjahr zur Samenbildung wieder ins Freie. Jedenfalls bietet dieses Verfahren die unbedingte Sicherheit für sortenechte und an das Klima gewohnte Nachzuchtspflanzen, und sollte aus praktischen Gründen allgemein befolgt werden.

Jahrgang 1915.

Kartoffelmilch müssen von Januar ab aller 8 Tage nachgesehen werden, um zu sehen, ob sie sich nicht zu stark erwärmen. Jeder zu starken Erwärmung muß durch Entlüftung entgegengewirkt werden. Muß man Erde abzudecken, so lasse man sie gebrauchsfertig in der Nähe liegen, damit man sie bei Frostwetter wieder aufschäufeln kann.

Zwischenwirts bei Pilzkrankheiten. Eine Reihe von Pilzen können nicht aufkommen, ohne gewisse Zwischenpflanzen, die man Wirte nennt. So kann der Getreiderost nicht aufkommen ohne den Sauerdorn, der Erbsenrost nicht ohne die wilde Wolfsmilch und der Bienenrost nicht ohne Sadebaum. Der Sauerdorn (*Berberis vulgaris*) zeigt im Frühjahr vielfach gelbe, pockenartige Anschwellungen. Diese rühren her von dem Mycel des Getreiderostpilzes, der unter der Oberhaut der Blätter wuchert. Dann erscheinen kleine gelbe Becherchen mit zahllosen Sporen, die vom Winde hinweggetragen werden. Kommen sie auf Getreidehalme, so verursachen sie den Getreiderost. Auf dem Getreide keimen die Sporen, treiben zarte Fäden in die Pflanze und bringen neue Sporen hervor, die im Frühjahr weiter wachsen. Sie können dem Getreide aber direkt keinen Schaden zufügen; können sie nicht zunächst auf die Blätter des Sauerdornes gelangen, so gehen sie zugrunde, ohne weiteren Schaden anzurichten. Der Sauerdorn ist daher in ländlichen Gegenden nicht zu dulden.

Sticksstoff für Wiesen. Manchmal kommt es vor, daß die Wiesen trotz der üblichen und auch empfehlenswerten Düngung mit Thomasmehl und Kainit nicht den richtigen Ertrag bringen. In diesen Fällen fehlt es meist an Sticksstoff, der in verschiedener Form gegeben werden kann. Ein guter Sticksstoffdünger ist unter anderm der Kalksalpeter, der auch unter dem Namen Norgalspeter (Salpeter aus Norwegen) bekannt ist. Heute braucht man mehr den deutschen Namen. Der Kalksalpeter enthält 13 Prozent Salpetersäurestoff und 25 Prozent Kalk, bringt also zwei Bestandteile, die für die Wiesen sehr wichtig sind. Besonders ist dieser Kalk- oder Norgalspeter zu empfehlen für kalte und trockene Böden. Für letztere ist es besonders wichtig, daß er Wasser aus der Luft anzieht.

Milchwirtschaft.

Beziehungen zwischen Lebendgewicht und Milchleistung der Kühe. Durch eingehende Versuche ist festgestellt worden, daß schwerere Kühe ein und derselben Rasse das Futter besser verwerten als leichtere Kühe, und zwar sind sie sowohl bessere Milchproduzenten, als sie sich auch zur Fleischproduktion besser eignen. Es wurden zu den Versuchen Kühe genommen, die über 5 Jahre alt waren und mindestens das dritte Kalb geworfen hatten. Sie wurden zu verschiedenen Gewichtsklassen zusammengestellt; danach lieferten Kühe von 1000 Pfund Lebendgewicht im Durchschnitt 3228 Kilogr. Milch mit 105,30 Kilogr. Butter, Kühe von 1200 Pfund Lebendgewicht und darüber 3571 bis 3680 Kilogr. Milch mit 114,60 bzw. 118,7 Kilogr. Butter. Die Futterverwertung stellte sich bei den leichteren Kühen auf 6,54, bei den schwereren auf 7,02 Leistungseinheiten. Es ist auch untersucht worden, ob die gekörten Tiere, die bekanntlich torsett gebaut sein müssen, bessere Erfolge geben als die weniger gut geformten, nicht gekörten Tiere. Überraschenderweise war das Ergebnis, daß der Milch- und Butterertrag bei den gekörten Tieren wesentlich höher war als bei den nicht gekörten. Der Unterschied stellt sich folgendermaßen: die Durchschnittsleistung der gekörten Tiere betrug 3526 Kilogr. Milch mit 113,80 Kilogramm Butter; die Durchschnittsleistung der nicht gekörten Kühe betrug 3231 Kilogramm Milch mit 104,60 Kilogr. Butter, die Futterverwertung betrug 6,54 Leistungseinheiten. Man sieht daran, wie recht die Herdbuch-Gesellschaften haben, auf gute Form des Nachwuchses zu sehen. Das ist nicht nur eine Spielerei, wie viele Landwirte glauben, sondern es hat einen inneren Sinn. Es muß auch einleuchten, daß ein gut gebautes

Die Ziegenmilch ist lange nicht so geschätzt, wie sie es verdient, und könnten noch manche

Die Ziegenmilch ist lange nicht so geschätzt, wie sie es verdient, und könnten noch manche Fabrikarbeiter und Handwerker, die am äußeren Rande der Stadt wohnen, ihre Einkünfte verbessern und ihren Kindern rote Wangen verschaffen, wenn sie sich der Ziegenzucht zuwenden würden. Besonders wichtig ist die Ziegenmilch für die Nahrung der kleinen Kinder, da sie der Muttermilch am nächsten kommt. Kinder, die an Ziegenmilch gewöhnt sind, haben auch im heißen Sommer wenig oder gar nicht an Durchfällen zu leiden. Dazu stellt sich der Liter Ziegenmilch auf etwa 9 Pfg. Selbstkostenpreis, während für gute Kindermilch gerne 20 Pfg. bezahlt werden. Eine Ziege bringt im Durchschnitt jährlich 500 Liter Milch, durch gute Züchtung ist der Durchschnitt aber bis auf 700—800 Liter zu bringen und gibt es Ziegen, die pro Jahr 1200 Liter Milch erzielen.

Pferdezucht.

Durchfall bei Pferden. Diese Krankheit kennzeichnet sich durch vermehrte Ausleerung vieler wässriger und schleimiger Exkremente. Erklärung ist die Ursache. Indes wird sie auch durch schroffen Futterwechsel bewirkt. Zur Beseitigung des Durchfalls ist vor allen Dingen Warmhalten notwendig. Einreibungen des Bauches mit Reizmitteln sind ratsam, innerlich ist Wein mit Abarber, Opium usw. zu empfehlen. Sind aber Futterfehler die Ursache des Durchfalls, so müssen sie vermieden und zum Futter ein Zusatz von Erbsen und Bohnen gegeben werden. Abu.

Schweinezucht.

Schweinefütterung. Im allgemeinen ist es üblich, bei der Winterfütterung der Schweine den Futterrationen gleich die gehörige Menge Wasser zuzusetzen. Indes lehrt die Erfahrung, daß die Tiere dabei viel mehr Wasser aufnehmen, als sie nötig haben. Infolge allzu reichlicher Wasseraufnahme wird aber die Mastung sehr beeinträchtigt. Es ist daher ratsam, zur Trockenfütterung überzugehen. Dabei wird über die Kartoffeln im Futtertrog Schrot geschüttet. Hinsichtlich der Menge der beiden Futterrationen können bestimmte Vorschriften nicht gegeben werden; es muß sich das jeder selber ausprobieren. Wasser darf den Schweinen natürlich nicht fehlen. Es soll aber entfernt vom Futtertrog in einem Kübel stehen, der täglich frisch gefüllt werden muß. Die Tiere fressen sich nun satt und gehen dann an den Wasserkübel, um zu laufen. Steht der Kübel aber dicht beim Futtertrog, so lassen sie während des Fressens die Schnauze auch nicht heraus und vergeuden somit viel Futter. Zerkleinerte rohe Futterrüben und Mören sind bei der Trockenfütterung ebenfalls gut verwertbar. Abu.

Kaninchenzucht.

Für den Versand von Kaninchen zwecks Verkaufs, Tausches oder zu Ausstellungszwecken gelangen vielfach Körbe zur Verwendung. Ein derartiges Verpackungsmittel ist jedoch durchaus nicht geeignet, denn die Tiere zernagen die Körbe sehr leicht und außerdem besteht die Gefahr, daß die Kaninchen sich während der kalten Jahreszeit Erkältungen zuziehen. Man verwende deshalb lieber gut ventilierte Kästen, die für die Tiere genügend Raum bieten und die außerdem aus verschiedenen anderen Gründen für d. n. Versand bedeutend geeigneter sind. Abu.

Geflügelzucht.

Heraustrreten des Legebars. Wenn das Eierlegen dem Huhn schwer fällt, so ist es sehr leicht möglich, daß der Legebar heraustritt, da die Schließmuskeln bei ihrer mühevollen Tätigkeit leicht erschlaffen. Sobald man ein Tier beobachtet, das hieran leidet, so bringe man es sofort separat unter, da die übrigen Tiere sonst diesem Huhn nachstellen, um den als rote Stelle heraustretenden

die Tiere nicht legen und der Darm somit Ruhe hat. Auf diese Weise können die geschwächten Schließmuskeln ihre Kräfte zurückgewinnen und der Darm gelangt dadurch in die alte Lage zurück. In den meisten Fällen ist es dagegen ratsam, das von diesem Übel befallene Huhn zu schlachten, bevor die runde Stelle brandig geworden ist. Abu.

Auf Keimlichkeit im Geflügelstall muß man besonders bedacht sein. Speziell die Auswürfe der Tiere sind nicht selten Träger und Verbreiter einer großen Anzahl tierischer und pflanzlicher Schmarotzer, die gar leicht seuchenhafte Krankheiten unter dem Geflügel heraufbeschwören. Wenn sich der Kot im Geflügelstall zu sehr ansammelt, so verpestet dieser nicht nur die Luft, sondern in demselben enthaltenen schädlichen Krankheitkeime bilden sich immer mehr aus. Diese Krankheitkeime werden dann von den in den Auswürfen scharrenden Tieren aufgenommen und es können die gefährlichsten Krankheiten daraus entstehen. Abu.

Bienenzucht.

Während die Bienen ihrer Ruhe pflegen, gibt es für den tätigen Bienenzüchter manches für die Zukunft zu besorgen. Es gibt manches für das Frühjahr zu ordnen. Hierbei wollen wir nicht auf das Anfertigen von Wohnungen, Lesen guter Bienenchriften usw. zu sprechen kommen, dies versteht sich alles von selbst. Eines möchten wir aber doch ganz nachdrücklich hervorheben: Pflanzet Lindenbäume! Die wunder-schönen, altgermanischen Bäume, die Töpfe voll des besten Honigs liefern, werden immer seltener! Im Wald werden sie in unserer ganz materiellen Zeit ausgerottet, weil ihr Holzwert um einige Silberlinge dem der harten Hölzer nachsteht. Auf den Alleen pflanzt man entweder Obst- oder Ahorn-Bäume und im Dorf auf freien Plätzen usw. findet man nur selten einen Lindenbaum. Er gehört aber womöglich vor jede Kirche und Schule, und die Straßen durch und vor dem Dorfe sollten mit Lindenbäumen besetzt sein. Also, Ihr Bienenzüchter und Bienenzuchtvereine, hier seht die Hebel ein! Dies nützt mehr als die paar Blümchen, die der oder jener in seinen Garten pflanzt, wenn wir hiermit aus anderen Gründen auch vollständig einverstanden sind.

Sagen dürfen in die Ueberwinterungs-räume von Bienen keinen Zutritt haben, weil diese auf die Stöcke springen und dadurch die Bienen beunruhigen.

Obstgarten.

Kalkmangel. Unsere Obstbäume, besonders das Steinobst, bedarf zur Bildung der Kernschale, des sogenannten Steines, viel Kalk und manche Bäume tragen nur darum schlecht, weil ihnen der Kalk fehlt. Bei dieser Sachlage kann auch kein Dünger helfen, es sei denn, daß er wie Thomasmehl oder Kalkstoffs genug brauchbaren Kalk enthält. Am besten wird der nötige Kalk in der Form von Ahtalk, also als ungelöschter Kalk, gegeben. Diesen Ahtalk darf man aber nicht lange im Freien liegen lassen, sonst badt er zu einer mürbelartigen Masse zusammen. Kommt diese nachher in größeren oder kleineren Stücken in den Boden, so zerteilen sie sich nicht mehr, es bildet sich eine feste Schicht an der Oberfläche und das Innere bleibt wie es ist und dient dem Obste nicht. Am besten läßt man den Kalk in kleinen Häufchen zerfallen oder direkt mahlen, vermengt ihn mit trockenem Sand und gibt ihn so zu. In dieser Form wirkt er ausgezeichnet.

Ausputzen der Bäume bei Frostwetter ist sehr schädlich, weil im gefrorenen Zustande des Holzes die Wundränder stark zerrissen werden und daher nur schlecht vernarben. Besonders gilt dies für jüngere Bäume. Selbst das Anfassen junger dünnrindiger Äste ist schädlich, weil das Holz durch die Wärme der Hand auftaut. Dadurch leidet denn die Rinde oder wird wenigstens frostempfindlich. Frostplatten, Brand, Krebs und Harzfluß sind die Folgen.

Deutscher Tod.

26

In die Vojesenkuster zieht
Luttwit Abernflein:

Die Salat ist aus, der Feind entflieht —
Auf, Brüder, hinterdrein!

Und im Genid den wälschen Troß
Die Schar den Raß himan!
Da knallt ein Schuß, da sinkt vom Roß
Ein deutscher Reitters Mann.

„Nun laßt mich, Brüder, wo ich bin,
Rast es geschehen sein!
Sie flieh'n zu Tal — dort reitet hin
Und laßt mich hier allein!“

Er schaut den Brüdern nach ins Tal,
Wie Mann und Roß verschwand;
Dann kehrt er leuchtend noch einmal
Den Blick zum Vaterland.

Dort, wo der Mond die nächt'ge Wacht
Ob deutschen Bergen hält,
Blickt er hinüber, bis die Nacht
Auf seine Wimpern fällt.

Carl Schönhard

Zugluft und Wind.

Die übertriebene Furcht, daß Zugluft Schaden könnte, hat schon manchen Besucher von Lokalen und manchen Reisenden zur Verzweiflung gebracht, denn sie ist die Ursache zu hartnäckiger Opposition, wenn es jemand wagt, wegen schlechter Luft im Zimmer oder Eisenbahnwagen das Fenster zu öffnen. Wenn man mit Zugluft gewisse Luftströmungen in gewissen Räumen bezeichnet — auf die Verhältnisse in der freien Luft kann man sich also nicht berufen —, so können allerdings Fälle eintreten, in denen eine solche schädlich sein kann, namentlich wenn nur ein kleiner Teil des Körpers getroffen wird und sich der Abkühlung gelangt, besonders aber, wenn sich der Mensch in erhöhtem Zustande derselben aussetzt. Malaria in diesem Sinne bringt ein schätzenswerter Aufsatz von Dr. Herz in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“, in dem auseinandergelegt wird, daß man mit dem Begriff „Zugluft“ und den dadurch verursachten Gesundheitschädigungen ganz falsche Ansichten verbindet. In Wirklichkeit haben wir statt Zugluft „Saugluft“ zu setzen, statt Wind „Druckluft“, dann wird das Verhältnis zwischen beiden und auch ihre Wirkung auf einmal klar. Öffnet man ein Fenster, gegen das der Sturm andrängt, so wird man bei jedem Stoße von einem heftigen Winde getroffen, der aber nichts von jenem eigentlichen, höchst peinlichen, wie die Vorahnung eines Schmerzes berührenden Gefühle hervorruft, wie die Zugluft. Anders ist es, wenn man ein Fenster öffnet, an welchem der Wind vorbeistreicht. Durch ein leichtes Nieseln auf der Haut, aber an der Zugöffnung entgegengesetzter Körperseite, wird man belehrt, daß die Luft des Zimmers der Öffnung zustrebt. Der vorbeistreichende Wind saugt nämlich die Zimmerluft an, eine Wirkung, die noch bedeutend erhöht wird, wenn man eine vielleicht gegenüberliegende Thür öffnet. Diese Zugluft wird immer kälter empfunden als der Wind, empfindliche Leute wittern sie schon bei leisen Luftbewegungen durch das Gefühl ganz intensiver Kälte, während andere sich dagegen durch Aufenthalt in frischer Luft, tägliche Kaltwaschungen

usw. abgehärtet haben. Letztere dürfen sich auch ungefragter der Zugluft überhaupt aussetzen. Die Schädlichkeit einer solchen führt jedoch Herz nicht darauf zurück, daß der betreffende Körperteil intensiv abgekühlt wird, sondern auf die plötzlich stattfindende Luftverdünnung infolge der Absaugung. Er zieht zur Erklärung die Cassionkrankheit heran, welche zum Ausdruck kommt, wenn Arbeiter, die in verdichteter Luft, z. B. beim Schleusenbau, gearbeitet haben, plötzlichen Luftverdünnungen ohne Zwischenstufen ausgesetzt sind. Die Zugluft bringt ja allerdings eine so hohe Druckdifferenz nicht hervor, ist dafür aber bewegt, und ihre krankmachenden Einflüsse sind nicht so weitgehend. Man nimmt als Krankheitsursache an, daß die gelösten gasförmigen Bestandteile vor allem der Stickstoff, die Gewebefasern entsprechend dem vorher herrschenden Luftdruck sättigen. Durch die Luftverdünnung findet deren plötzliches Freiwerden statt, und das kann mikroskopische Gewebsverletzungen wie auch molekulare Veränderungen hervorrufen.

Küche und Keller.

Wirtingkohl mit Hammelrippen. Die Hammelrippen werden für sich weich gekocht, der nur in Viertel geschnittene Kohl wird abgewellt und auf ein Sieb gelegt. Nach dem Abtropfen wird er mit den Hammelrippen und einigen nicht zu weich gekochten Kartoffeln lagenweise in einen Buzglauer Topf getan. Auf den Wirting legt man kleine Butterstücke, die Kartoffeln bestreut man mit wenig Pfeffer. Alles muß noch $\frac{1}{2}$ Stunde ziehen, ehe es serviert wird.

Schokoladenuppe. Aus Hafermehl wird eine dünnflüssige Suppe bereitet. Diese wird mit Kakao gewürzt und mit Zucker gesüßt. Aus übrigem Eiweiß schlägt man steifen Schnee, macht ihn auf tosendem Wasser gar und legt ihn in kleine Häuschen, mit Zucker und Zimt bestreut, auf die Suppe.

Kartoffelbrei mit Buttermilch. Die Kartoffeln werden in Salzwasser weich gekocht, mit der Reibkelle zerstampft und mit Buttermilch statt mit süßer Milch geschmeidig gerührt. Man fügt noch ein Stückchen Butter zu, sowie das fehlende Salz, begießt den Brei mit brauner Butter oder mit Speck und Zwiebeln.

Schwinefleisch und frische Kalbs- und Ochsenzungen werden auf folgende Art eingepökelt: Auf einen Liter Wasser nimmt man 250 Gr. Salz, Pfefferkörner und Lorbeerblatt und läßt dies kochen. Der Sud wird auf die Fleischstücke gegossen, daß sie völlig bedeckt sind. Das Dindbein vom Schwein und die oberen Teile vom Rippensack passen vorzüglich hierzu und müssen acht Tage liegen, bis sie zum Essen schmackhaft sind. Große Zungen liegen ungefähr zehn bis zwölf Tage.

Northegischer Fischbudding. Man schabt frisches Schellfisch von Gräten und Haut ab, stößt ihn in einem Mörser anderthalb bis zwei Stunden zu einem feinen Brei, zu dem man Salz nach Belieben und süße Sahne tropfenweise hinzufügt. Man rechnet auf $\frac{3}{4}$ Kilogramm Schellfisch ein Viertelliter Sahne. Die Masse wird in eine Form gefüllt und eine Stunde im Wasserbade gekocht. Dieser Budding ist eins der feinsten und wohl-schmeckendsten Fischgerichte, die es gibt.

Hauswirtschaft.

Herstellung geräucherter Gänsebrüste. Zur Räucherung eignen sich besonders die Brüste von gut gemästeten großen Gänsen. Das Verfahren ist folgendes: Man löst, nachdem man die Keulen, Hals und Flügel abgeschnitten hat, die Brüste ab und reibt sie mit einer Mischung aus 5 Teilen Salz, 1 Teil Zucker und etwas Salpeter ein (auf 5 Gänsebrüste 30 Gramm Salpeter), aber man nehme nicht zu viel Salpeter, da das Fleisch sonst hart und trocken wird. Hierauf packt man die Brüste recht fest in einen Steintopf und läßt sie 6 Tage in dem Salz stehen, nimmt sie dann her, aus-

wendet sie in trockener Weizenkleie gut um, daß sie vollständig bedeckt sind und bringt sie in die Rauchkammer. Länger wie 8 Tage dürfen die Brüste nicht im Rauch hängen, sie müssen während dieser Zeit mehr Luft als Rauch haben. Statt die Brüste in Kleie umzuwickeln, kann man sie auch in Zeitungspapier einschlagen, daselbe darf aber nur einfach herumgeschlungen werden.

Bindfäden sammeln sich in jedem Haushalt an, weil das Umschnüren der Patete allgemein üblich geworden ist. Niemals entsteht Unordnung in einem Bindfadenvorrat, wenn man sich zur Regel macht, den Faden auf den Knebel zu wickeln, der fast jeder Verschnürung zugefügt wird. Oder man knetet die Bindfäden aneinander, wickelt sie auf ein Knäuel und säbelt das Ende in eine Stopfnadel ein, die durch das Knäuel gesteckt wird.

Petroleumlampen brennen heller, wenn die einzelnen Teile des Brenners täglich gründlich gereinigt werden. Am besten geschieht dies mit benaturiertem Spiritus und Schlemmkreide. Diese peinliche Reinigung ist auch die Veranlassung, daß die Lampen frei von schlechtem Geruch sind.

Zwiebeln hinterlassen einen unangenehmen Geruch an den Fingern, wenn man sie schneidet. Es sind sehr hübsche Zwiebelschneidemaschinen im Handel, die diesem unangenehmen Umstand abhelfen. Jedenfalls wird es aber gut sein, die Zwiebel, wenn keine solche Maschine im Haus ist, auf einer Porzellanplatte statt auf einem Holzbrett zu schneiden und die Hände nachdem gleich mit Sodawasser zu waschen.

Gemeinnütziges.

Das Anlaufen und Gefrieren der Fensterscheiben verhindert man durch wiederholtes Waschen mit warmem Wasser, dem etwas Glyzerin zugefügt wurde. Außer Glyzerin sind auch Weingeist, Salzwasser und dergl. gute Mittel, um gefrorene Fensterscheiben aufzutauen und das Gefrieren der Scheiben auf einige Zeit zu verhindern.

Verrostete Nagelisen werden gereinigt, indem man sie erhitzt, dann mit Wachs einreibt und später auf einem rauhen Frieslappen abseuert. Sie werden vor dem Rosten bewahrt durch Einreiben mit Wachs oder Stearin. Dies muß unmittelbar nach dem Gebrauch geschehen, wenn sie noch warm sind. Überzieht man sie dann noch mit einem eng anschließenden Überzug, so ist das Eisen vor schädlichen Einflüssen gesichert.

Schleier bewahren ihr gutes Aussehen länger, wenn sie nicht nur nach dem Gebrauch abgenommen und glatt zusammengelegt, sondern besser noch auf ein glattes Brettchen gespannt werden. Von Zeit zu Zeit spült man sie in lauem Salmiakwasser aus und plättet sie zwischen Seidenpapier trocken.

Die Oberfläche der Kachelöfen muß von Staub reingehalten werden; dies trägt zur Verbesserung der Stubenluft wesentlich bei. Belegt man den Ofen täglich mit einem reinen Zeitungsbogen, um ihn am nächsten Tage herabzunehmen und zu verbrennen und durch einen neuen zu ersetzen, so wird man mit Staunen sehen, wieviel Staub tagsüber dort abgelagert wurde, der bei jeder Bewegung aufgewirbelt wird und umherfliegt.

Kinderpflege und -Erziehung.

Hauptpflege der Kinder im Winter. Der Körper der Kinder wird mit zimmerwarmem Wasser täglich gewaschen und abgetrocknet, die Hände und Füße mit Bürste und Seife und warmem Wasser behandelt. Die Reinhaltung der Hände und Füße darf niemals vernachlässigt werden. Abends vor dem Schlafengehen werden Gesicht, Hals und Brust und Hände gewaschen, ebenso müssen die Hände vor und nach dem Waschen gereinigt werden. Bei Kindern, die leicht zu Erkältungen neigen, müssen die Ganzwaschungen am Abend vor dem Schlafengehen vorgenommen werden.

